

FAQ zu Auswirkungen der Coronavirus (COVID-19) Pandemie auf die Hilfsmittelversorgung

Aufgrund der mit der Pandemie einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens veröffentlicht die BARMER folgende Maßnahmen und Empfehlungen zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung. Ziel ist die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten. Die Maßnahmen und Empfehlungen gelten zunächst bis zum **31. Mai 2020**; sie stellen kein Präjudiz für die Zeit danach dar. Angesichts der Dynamik der Pandemie mit ihren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und der damit verbundenen Detailprobleme ist vorgesehen, die Maßnahmen und Empfehlungen jeweils an die aktuelle Lage anzupassen und weiterzuentwickeln.

Frage	Antwort BARMER
Fragen zur ärztlichen Verordnung	
Gilt für Verordnungen weiterhin die Frist von 28 Kalendertagen gem. Hilfsmittel-Richtlinie?	Die gemäß § 8 Absatz 2 der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses festgelegte Frist von 28 Kalendertagen, innerhalb derer die Hilfsmittelversorgung nach Ausstellung der Verordnung aufgenommen werden muss, wird von den Krankenkassen auch dann nicht geprüft, wenn sie sich aus den Verträgen ergibt.
Kann bei einer Erstversorgung auf eine Verordnung verzichtet werden?	Für Erstversorgungen ist die ärztliche Verordnung erforderlich. Diese kann auch nach der Hilfsmittelabgabe/-lieferung ausgestellt werden. Für genehmigungspflichtige Versorgungen ist die Verordnung dem Kostenvoranschlag beizufügen. Dies gilt auch für die Abrechnung.
Kann bei einer Folgeversorgung auf eine Verordnung verzichtet werden?	Auf eine Folgeverordnung wird bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln im Kostenvoranschlag und der Abrechnung verzichtet, sofern die Erstversorgung bereits von der Krankenkasse genehmigt wurde. Bei Folgeversorgungen mit zum Gebrauch bestimmten Hilfsmitteln ist die ärztliche Verordnung erforderlich, sofern dies vertraglich überhaupt vorgesehen ist. Diese kann auch nach der Hilfsmittelabgabe/-lieferung ausgestellt werden. Für genehmigungspflichtige Versorgungen ist die Verordnung dem Kostenvoranschlag beizufügen. Dies gilt auch für die Abrechnung.
Fragen zur Versorgung (Beratung, Lieferung, Einweisung, Reparatur, Rückholung, etc.)	
Müssen Beratungen und Einweisungen weiterhin persönlich stattfinden?	Beratungen oder Hinweise zur Einweisung in den Gebrauch der Hilfsmittel können telefonisch, per E-Mail, per Verweis auf Videoeinweisungen oder durch digitale Medien erfolgen, soweit dies aufgrund der Art des Hilfsmittels vertretbar ist (z. B. müssen lebenserhaltende Systeme vor Ort erläutert und eingestellt werden).

<p>Wie sollen Leistungserbringer eine Beratung und Bedarfserhebung durchführen, wenn es Zutrittsbeschränkungen für gesundheitliche Einrichtungen oder Quarantäne bei Versicherten gibt?</p>	<p>Eine abweichende Beratung und Bedarfserhebung wird nach den vorgenannten Grundsätzen akzeptiert. Sollte die persönliche Kontaktaufnahme zwingend notwendig sein, empfehlen wir eine Klärung über die zuständigen Behörden.</p>
<p>Können Hilfsmittel vorrangig per Versand an die Versicherten abgegeben werden?</p>	<p>Angesichts der erforderlichen Kontaktreduzierung sollen persönliche Kontakte zwischen Versicherten und Leistungserbringern vermieden werden. Hilfsmittel können daher vorrangig per Versand an die Versicherten abgegeben werden, sofern ein persönlicher Kontakt zum Beispiel zur Anpassung des Hilfsmittels nicht zwingend erforderlich ist.</p>
<p>Kann auf die Unterschrift des Versicherten bei bestimmten Dokumenten verzichtet werden?</p>	<p>Auf die Erbringung von Unterschriften des Versicherten (Empfangsbestätigung, Beratungsdokumentation, Lieferschein etc.) wird verzichtet. Leistungen wie die Beratung sind jedoch zu erbringen.</p>
<p>Was muss der Leistungserbringer tun, damit auf die Unterschrift des Versicherten verzichtet werden kann?</p>	<p>Voraussetzung ist, dass der Leistungserbringer die vom Vertrag abweichende Vorgehensweise schriftlich erklärt und vermerkt, dass diese aufgrund der Corona-Pandemie notwendig war. Die Erklärung ist vom Leistungserbringer erkennbar zu unterzeichnen und der Krankenkasse vorzulegen.</p>
<p>Gibt es Ausnahmen des Verzichts auf die Unterschrift?</p>	<p>Ja. Bei den Mehrkostenerklärungen empfehlen wir die Unterschrift ggf. auch nachträglich vom Versicherten einzuholen.</p>
<p>Akzeptieren die Krankenkassen Mehrmonatslieferungen von bestimmten Hilfsmitteln?</p>	<p>Mehrmonatslieferungen werden bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln wie Inkontinenzhilfen oder Stomaartikel zur Aufrechterhaltung der Lieferzyklen akzeptiert, sofern es dadurch nicht zu Lieferengpässen bei anderen Versicherten kommt. Voraussetzung ist, dass die Abrechnung nach den vertraglichen Regelungen erfolgt.</p>
<p>Was passiert, wenn Leistungserbringer von Lieferengpässen betroffen sind und nicht mehr zum Vertragspreis versorgen können?</p>	<p>Abweichungen vom Vertragspreis müssen explizit begründet und im Einzelfall bei der BARMER beantragt werden. Eine Versorgung im Rahmen der vertraglichen Regelungen ist allerdings vorrangig.</p>
<p>Was sollen Leistungserbringer machen, die bereits Liefertermine oder Erprobungstermine mit Versicherten vereinbart haben?</p>	<p>Es gelten die vorgenannten Regelungen. Für aufschiebbare Versorgungen empfehlen wir in Abstimmung mit dem Versicherten unter Beachtung der individuellen Umstände eine Neuterminierung zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
<p>Wie sollen Leistungserbringer mit Reparaturen an Hilfsmitteln umgehen, die aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Zutrittsbeschränkungen, Quarantäne, Lieferengpässe) nicht möglich sind?</p>	<p>Die Versorgung mit einem Ersatzhilfsmittel ist im individuellen Einzelfall zu prüfen. Die Abgabe des Ersatzhilfsmittels ist gem. Vertrag kostenfrei für die BARMER und die Versicherten. Ferner gelten die vorgenannten Regelungen zur Versorgung.</p>
<p>Eine Rückholung ist durch den Leistungserbringer nicht durchführbar?</p>	<p>Ist eine Rückholung aufgrund von z. B. Zutrittsbeschränkungen, Quarantäne nicht möglich, ist diese unmittelbar nach Ende des Hinderungsgrundes durchzuführen.</p>

Sonstiges (Vertragsstrafen etc.)	
Müssen Leistungserbringer Vertragsstrafen oder Sanktionen befürchten, wenn vertragliche Fristen nicht eingehalten werden können?	Sofern vertraglich vereinbarte Lieferfristen nicht eingehalten werden können (z. B. aufgrund von Lieferengpässen oder befristeten Quarantänemaßnahmen beim Versicherten oder beim Leistungserbringer), sieht die BARMER von Vertragsstrafen bzw. Sanktionen ab . Dies gilt auch für Fristen, binnen derer nach erteilten Genehmigungen zu versorgen ist.
Wie sollen Leistungserbringer Versorgung priorisieren?	Jeder Leistungserbringer führt die Priorisierung in Eigenverantwortung durch.
Wie kann die Schutzkleidung bezogen werden, wenn diese beim Leistungserbringer nicht (mehr) vorhanden bzw. nicht lieferbar ist? Wer trägt die durch die erforderliche Schutzkleidung entstehenden Mehrkosten?	Diese Fragestellung ist durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu beantworten.
Darf ein geeigneter Leistungserbringer Patienten versorgen, obwohl er kein Vertragspartner ist, wenn Patienten auf den Betrieb zukommen, weil eine Versorgung über den eigentlich vorgesehenen Leistungserbringer nicht möglich war?	Aufgrund der Vielzahl der Vertragspartner der BARMER ist eine flächendeckende Versorgung gewährleistet, daher ist die Versorgung durch Vertragspartner immer vorrangig .
Aktuell noch in Klärung (Stand: 20.03.2020)	
Werden Genehmigungsfreigrenzen für bestimmte Hilfsmittel temporär angehoben?	
Gibt es bei Krankenhaus Entlassungen einen Genehmigungsverzicht bzw. eine (abweichende) Genehmigungsfreigrenze?	
Ist auch eine wöchentliche Abrechnung für Leistungserbringer möglich, da nicht sicher ist, ob Mitarbeiter mit der Zeit wegen Quarantäne wegfallen?	
Gelten laufende Präqualifizierungen von Leistungserbringern länger?	